

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 39 (1952)
Heft: 2: Eine Frage katholischer Schulpolitik ; muttersprachlicher Unterricht

Artikel: Kontroverse über eine Frage katholischer Schulpolitik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Exerzitien bieten einen gewissen Ersatz dafür, und schon diese drei Tage sind wahre Gesundbrunnen für die Menschenseele, aus denen sie mit immer wieder geklärter Schauweise, mit neuer Frische und geistiger Spannkraft an die Aufgaben und Lasten des Alltags und des Berufes zurückkehren. Sollten nicht gerade die Menschen, die im Lehr- und Erziehungsberuf göttliche Sendung für die Jugend haben, gern zu diesem Jungbrunnen der Seele gehen, in besonders interessierter Wachheit für das, was uns allen doch das Größte ist und das wir vor allem unserer Jugend vermitteln wollen: das Christsein?

KONTROVERSE ÜBER EINE FRAGE KATHOLISCHER SCHULPOLITIK

Immer wieder stehen sich Grundsatz und Anwendung, Unbeugsamkeit und Demut zum Möglichen gegenüber, wenn erlassen werden soll, ob ein Kampf weitergeführt oder ob ein Waffenstillstand zu schließen ist. In der Vorausschau dessen, was in jedem der beiden Fälle als Folge eintreten wird, ist keiner ein sicherer Prophet. Vielleicht ein kleiner Einsatz mehr, und der Vollsieg wäre erreicht worden — aber ebenso oft ein rechtzeitiges, unüberspitztes Haltmachen, und das Übel wäre nicht noch gesteigert worden (wie 1874!). Wer bekommt recht? Die Kirche geht ihren grundsätzlichen Weg und muß doch auch oft Kleineres um eines zu rettenden Ganzen willen opfern. Was ist im einzelnen Fall zu tun? Voraussetzung und unerläßliche Forderung für die Kämpfer ist jedenfalls, daß sie nie aus Schwäche nachgeben und nie aus Selbstsicherheit hart bleiben. Sowohl im Waffenstillstand wie im Weiterkämpfen kann Diensttreue gegen Gott, Selbstlosigkeit und Überlegenheit liegen. Solche sachlichen Gegensätze können weh tun, sind oft schwere Belastungen gemeinschaftlichen Arbeitens, und doch müssen sie durchgekämpft und durchgelitten werden. Vor seinem Gewissen ist man oft sehr einsam, zumal dann, wenn noch jene Belastung hinzukommt, daß eine letztlich verantwortliche Instanz die auf dem Schlachtfeld Kämpfenden allein läßt. Etwas ganz anderes aber ist es, wenn ein grundsätzlicher Kampf aus mangelnder Einsicht in die Bedeutung der Bekenntnisschule, aus politischer Berechnung oder aus sonstigen unsachlichen Gründen abgebrochen würde. Dies würde Fahnenflucht, Mißbrauch der Politik und Unrecht am gläubigen

Volke und an der eigenen Jugend bedeuten und sich später auch rächen.

Im Folgenden sehen wir Vertreter zweier verschiedener Standpunkte zum neuen Erziehungsgesetz des Kantons St. Gallen Stellung beziehen und auf den Kampf und sein Ergebnis Rückschau halten. Die beiden Artikel sind uns unabhängig voneinander zugegangen und nehmen keinen Bezug aufeinander. Beide bejahen die christliche Schule in unbedingter Weise und beide stimmen im Endurteil insofern überein, als sie den heutigen Zustand für nicht befriedigend halten. Verschieden ist ihr Urteil über die Errungenschaften und über die Referendumsfrage. Die erste Arbeit stammt vom Präsidenten des katholischen Erziehungsvereins St. Gallen und stellt fest, daß der teilweise unbefriedigende Ausgang die Freiheit des Handelns lasse, aber auch an die eigenen Reihen Aufgaben stelle. Der zweite Artikel vertritt den Standpunkt einer schulpolitischen Arbeitsgemeinschaft und wohl auch eines großen Teils des st. gallischen Klerus und der Elternschaft und lehnt den schließlichen Stellungbezug der konservativen Partei, mit dem er sich besonders auseinandersetzt, als Kapitulation im Grundsätzlichen ab.

Beide Arbeiten sind gerade auch für Außerkantontale bedeutsam, instruktiv und anregend. Wenn allenthalben ein so entschiedenes katholisches schulpolitisches Denken und Handeln herrschte, wären wir weiter in der Lösung der Schulfrage nach christlichen Grundsätzen und im Sinne wahrer Freiheit.

Die Schrifteleitung.

DIE KULTURPOLITISCHEN ARTIKEL IM SANKTGALLISCHEN ERZIEHUNGSGESETZ

Von Dr. Jos. Reck

Das neue sanktgallische Erziehungsgesetz ist nach unbenützter Referendumsfrist am 7. April in Kraft getreten. Eine Würdi-

gung des Gesetzeswerkes scheint auch in der »Schweizer Schule« angezeigt, denn manche Fragen, die eifrig diskutiert wur-